



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

46. Jahrgang

Wesel, 05. Oktober 2021

Nr. 38

S. 1 - 16

## Inhaltsverzeichnis

- Landtagswahl 2022; Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 2
- Landtagswahl am 15. Mai 2022; Bekanntmachung der Besetzung des Kreiswahlausschusses 7
- Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 01.10.2021 9
- Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 01.10.2021 13

## **Landtagswahl 2022**

### **Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters**

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022 einzureichen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

1. **Nr. 58 Wesel II** mit den Kommunen Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Sonsbeck, Xanten und Voerde
2. **Nr. 59 Wesel III** mit den Kommunen Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck und Wesel
3. **Nr. 60 Wesel IV** mit den Kommunen Moers und Neukirchen-Vluyn

können bis

**Mittwoch, 17. März 2022, 18.00 Uhr,**

beim **Kreiswahlleiter des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146**, eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG).

Wahlvorschläge für den **Wahlkreis Nr. 57 (Oberhausen II - Wesel I)**, dem der Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade und die kreisangehörige Stadt Dinslaken zugeordnet sind, sind beim Wahlleiter der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46045 Oberhausen einzureichen.

Es empfiehlt sich, die Kreiswahlvorschläge rechtzeitig vor Ablauf dieses Termins einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Frist behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereicherter Wahlvorschlag ist vom Kreiswahlausschuss zurückzuweisen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebe ich folgende Hinweise:

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerberinnen / Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 17a Abs. 1 LWahlG).
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 11a LWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:
  - den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin/des Bewerbers (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.

Ein/e Bewerber/in darf – unbeschadet einer Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In jedem Wahlvorschlag sollen außerdem eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 3 und 4 LWahlG).

3. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

- a.) Die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12 a LWahlO**, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a LWahlO** abgegeben werden.
- b.) Eine Bescheinigung des/der zuständigen Bürgermeisterin/Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13 LWahlO**, dass der/die Bewerber/in wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach **Anlage 11a LWahlO** erteilt werden.
- c.) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen, im Falle eines Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. In Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a LWahlO**, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster der **Anlage 10a LWahlO** gefertigt sein.
- d.) Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Wahlbewerbers/Wahlbewerberin, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn/sie aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (**Anlage 12 a LWahlO**, die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 11a LWahlO** abgegeben werden).
- e.) Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).
5. Als Bewerber/in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/innen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift nach **Anlage 9a LWahlO** über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Beizufügen ist die gegenüber dem Kreiswahlleiter abzugebende Versicherung an Eides statt des Bewerbers/ der Bewerberin einer Partei, dass er/sie Mitglied der Partei ist, für die er/sie sich bewirbt, und dass er/sie keiner weiteren Partei angehört, oder dass er/sie keiner Partei angehört. Der/die Leiter/in der Versammlung und zwei Teilnehmer/innen haben gegenüber dem Kreiswahlleiter nach **Anlage 10a LWahlO** an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).
6. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens **100 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (**Unterstützungsunterschriften**); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen ist nachzuweisen und muss am Tag der Unterzeichnung gegeben sein. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 2 LWahlG).
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (siehe Ziffer 6), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 a LWahlO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):
  - a. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei

- der Anforderung sind der Familienname, Vorname und der Wohnort des/der vorgeschlagenen Bewerbers/ Bewerberin und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
- b. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichners/Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.
  - c. Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung der Gemeinde über seine Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der **Anlage 15 LWahlO** beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach **Anlage 14 a LWahlO** erteilt werden. Wer für eine/n andere/n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Der/Die Bürgermeister/in darf nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
  - d. Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den/die Bewerber/in ist zulässig.
  - e. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
8. Die Vordrucke zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge sind im Kreishaus in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, Zimmer 146, Tel.: 0281/207-3146, helga.hubweber@kreis-wesel.de, kostenfrei zu erhalten.
  9. Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 23 Abs.1 LWahlG).

Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/innen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der/die Bewerber/in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Stirbt der/die Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlags oder verliert er/sie seine/ihre Wählbarkeit nach der Einreichung, jedoch noch vor der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags, haben die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung spätestens bis zur

Zulassung einen/eine neue/n Bewerber/in zu benennen. Das Aufstellungsverfahren nach § 18 LWahlG braucht in diesem Fall nicht eingehalten zu werden; der Unterstützungsunterschriften nach § 19 Abs. 2 LWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages durch den Kreiswahlausschuss ist jede Änderung ausgeschlossen.

Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss anrufen.

Wesel, 01. Oktober 2021

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise

Nr. 58 Wesel II  
Nr. 59 Wesel III  
Nr. 60 Wesel IV

gez. Dr. Rentmeister

## **Landtagswahl am 15. Mai 2022**

### **Bekanntmachung der Besetzung des Kreiswahlausschusses**

In seiner Sitzung am 24.06.2021 hat der Kreistag des Kreises Wesel folgende Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger/innen in den Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2022 gewählt:

<b>Mitglieder</b>	<b>Persönliche Stellvertreter/innen</b>
Michael Nabbefeld	Albert Mallmann (SB)
Heinz-Peter Kamps (SB)	Bert Mölleken
Wilhelm Trippe	Gerd Drüten
Gabriele Gerber-Weichelt	Heinz-Gerd Franken
Gabriele Obschernicat	Elisabeth Hanke-Beerens
Bernd Reuther (SB)	Timo Schmitz (SB)

Der Kreiswahlausschuss hat gem. § 10 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) u. a. die Aufgaben, über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zu entscheiden und nach der Wahl das Wahlergebnis festzustellen.

Er ist für folgende Wahlkreise zuständig:

<b>Wahlkreis</b>	<b>Zugeordnete Kommunen</b>
58 Wesel II	Alpen, Kamp-Lintfort, Rheinberg, Sonsbeck, Xanten, Voerde
59 Wesel III	Haminkeln, Hünxe, Schermbeck, Wesel
60 Wesel IV	Moers, Neukirchen-Vluyn

Die Stadt Dinslaken bildet gemeinsam mit dem Stadtteil Oberhausen-Sterkrade den Wahlkreis 57 Oberhausen II-Wesel I. Die Wahlleitung für diesen Wahlkreis liegt bei der Stadt Oberhausen. Zuständig für diesen Wahlkreis ist der von der Stadt Oberhausen zu bildende Wahlausschuss.

Der Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Sitzungstermine des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 58 Wesel II, 59 Wesel III und 60 Wesel IV werde ich rechtzeitig bekanntgeben.

Wesel, 01. Oktober 2021

Der Kreiswahlleiter für die  
Wahlkreise 58 Wesel II,  
59 Wesel III und 60 Wesel IV

gez. Dr. Lars Rentmeister

**Erläuterung:**

Durch Rechtsvorschrift (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sind für Beförderungen bestimmte Schutzmaßnahmen einzuhalten, die einen außergewöhnlichen Aufwand für die Unternehmen darstellen.

Die Grundgebühr in § 2 Abs. 1 a) und b) beträgt regulär 4,20 €, jedoch für den Zeitraum, der zusätzliche Schutzmaßnahmen erfordert, 4,70 €.

Um möglichst flexibel auf eine positive Pandemieentwicklung reagieren zu können, wenn die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht mehr einzuhalten sind, wurden zwei Taxitarife beschlossen, da es dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW (LBME) aus formalen Gründen nicht möglich ist zwei Grundgebühren in einer Verordnung zu verarbeiten.

**Aktuell findet der Taxitarif mit der Grundgebühr in Höhe von 4,70 € Anwendung.**



## **Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 01.10.2021**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV NW S. 247) hat der Kreistag des Kreises Wesel in der Sitzung am 30.09.2021 folgende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) beschlossen:

### **I.**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Wesel zugelassenen Taxis gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Wesel. Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der/Die Fahrzeugführer/in hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.
- (3) Krankentransporte und die Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen sowie von Schulkindern unterliegen nicht diesem Tarif, sofern für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

#### **§ 2**

##### **Beförderungsentgelt**

Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu entrichten - für Großraumtaxis gilt abweichend § 4 -:

- a) Montag bis Samstag von 6.00 Uhr – 23.00 Uhr

Grundgebühr 4,20 €

darin enthalten ist eine Anfangswartezeit  
von 12,72 Sek. bzw. eine Wegstrecke von  
für die weitere Fahrstrecke 0,10 EUR je

43,48 m

43,48 m = 2,30 €/km

- b) Montag bis Samstag von 23.00 Uhr – 6.00 Uhr (Nachtтарif)  
sowie an Sonn- und Feiertagen

Grundgebühr 4,20 €

darin enthalten ist eine Anfangswartezeit  
von 12,72 Sek. bzw. eine Wegstrecke von  
für die weitere Fahrstrecke 0,10 €/je

40,00 m

40,00 m = 2,50 €/km

- (2) Für die Anfahrt zum/zur Besteller/in ist innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes eine Anfahrtsgebühr nicht zu erheben.
- (3) Bei Bestellung von und nach außerhalb ist die Bestellgebühr ab Gemeindegrenze des Betriebssitzes des Unternehmens durch Inbetriebnahme des Fahrpreisanzeigers zu berechnen.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist nach beendeter Fahrt das Fahrzeug sofort aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Bei gestörtem Fahrpreisanzeiger sind die Sätze gem. Ziffer 1a) und 1b) je Besetzkilometer zu berechnen.
- (6) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden; Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind vor ihrer Einführung dem Landrat des Kreises Wesel -Fachdienst Straßenverkehr- zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Entfällt

### **§ 3 Wartezeiten**

- (1) a) Wartezeiten werden bis einschließlich der 5. Minute mit 0,10 €/je  
12,72 Sekunden = 28,30 €/Stunde berechnet.
- b) Wartezeiten ab der 6. Minute werden mit 0,10 €/je 6,38 Sekunden  
= 56,40 €/Stunde berechnet.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des/der Benutzers/Benutzerin oder aus verkehrlichen, nicht von dem/der Taxifahrer/in zu vertretenden Gründen.
- (3) Der/Die Fahrer/in eines Taxis ist nicht verpflichtet länger als 15 Minuten zu warten.

## **§ 4 Zuschläge**

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen in einem Großraumtaxi - Taxi mit mehr als vier Fahrgastplätzen- wird ein Zuschlag von 6,60 € erhoben.

Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger der Großraumtaxis angezeigt werden. Er kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.

## **§ 5 Rücktritt vom Fahrauftrag**

Kommt aus Gründen, die der/die Besteller/in zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung des Taxis nicht zur Durchführung, so ist die doppelte Grundgebühr zu berechnen.

## **§ 6 Quittung**

Der/Die Taxifahrer/in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe der Anschrift des Unternehmers, der Fahrtstrecke, des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

## **§ 7 Mitführen des Tarifes**

Dieser Tarif ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen den Taxitarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

## **§ 9 Übergangsbestimmung**

Die Fahrpreisanzeiger der Taxis sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 01.01.2022 entsprechend umzurüsten und zu eichen.

Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem vom 01.06.2019 gültigen Taxitarif zu berechnen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 18.04.2019 außer Kraft.

## **II.**

### ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende Verordnung für den Kreis Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 01.10.2021

gez. Brohl  
Landrat

---

## **Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 01.10.2021**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV NW S. 247) hat der Kreistag des Kreises Wesel in der Sitzung am 30.09.2021 folgende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) beschlossen:

### **I.**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Wesel zugelassenen Taxis gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Wesel. Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der/Die Fahrzeugführer/in hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.
- (3) Krankentransporte und die Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen sowie von Schulkindern unterliegen nicht diesem Tarif, sofern für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

#### **§ 2**

##### **Beförderungsentgelt**

Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu entrichten - für Großraumtaxis gilt abweichend § 4 -:

## a) Montag bis Samstag von 6.00 Uhr – 23.00 Uhr

Grundgebühr 4,70 €  
darin enthalten ist eine Anfangswartezeit  
von 12,72 Sek. bzw. eine Wegstrecke von 43,48 m  
für die weitere Fahrstrecke 0,10 EUR je 43,48 m = 2,30 €/km

b) Montag bis Samstag von 23.00 Uhr – 6.00 Uhr (Nachtтарif)  
sowie an Sonn- und Feiertagen

Grundgebühr 4,70 €  
darin enthalten ist eine Anfangswartezeit  
von 12,72 Sek. bzw. eine Wegstrecke von 40,00 m  
für die weitere Fahrstrecke 0,10 € je 40,00 m = 2,50 €/km

- (2) Für die Anfahrt zum/zur Besteller/in ist innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes eine Anfahrtsgebühr nicht zu erheben.
- (3) Bei Bestellung von und nach außerhalb ist die Bestellgebühr ab Gemeindegrenze des Betriebssitzes des Unternehmens durch Inbetriebnahme des Fahrpreisanzeigers zu berechnen.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist nach beendeter Fahrt das Fahrzeug sofort aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Bei gestörtem Fahrpreisanzeiger sind die Sätze gem. Ziffer 1a) und 1b) je Besetzkilometer zu berechnen.
- (6) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden; Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind vor ihrer Einführung dem Landrat des Kreises Wesel -Fachdienst Straßenverkehr- zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Durch Rechtsvorschrift sind für Beförderungen bestimmte Schutzmaßnahmen (beispielsweise das Tragen von OP-Masken, Verwendung von Desinfektionsmitteln, o.ä.) einzuhalten, die einen außergewöhnlichen Aufwand darstellen. Die Grundgebühr in § 2 Abs. 1 a) und b) beträgt für diesen Zeitraum 4,70 €. Ein Widerruf ist jederzeit möglich.

### § 3 Wartezeiten

- (1) a) Wartezeiten werden bis einschließlich der 5. Minute mit 0,10 € je 12,72 Sekunden = 28,30 €/Stunde berechnet.  
b) Wartezeiten ab der 6. Minute werden mit 0,10 € je 6,38 Sekunden = 56,40 €/Stunde berechnet.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des/der Benutzers/Benutzerin oder aus verkehrlichen, nicht von dem/der Taxifahrer/in zu vertretenden Gründen.

- (3) Der/Die Fahrer/in eines Taxis ist nicht verpflichtet länger als 15 Minuten zu warten.

#### **§ 4 Zuschläge**

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen in einem Großraumtaxi - Taxi mit mehr als vier Fahrgastplätzen- wird ein Zuschlag von 6,60 € erhoben.

Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger der Großraumtaxis angezeigt werden. Er kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.

#### **§ 5 Rücktritt vom Fahrauftrag**

Kommt aus Gründen, die der/die Besteller/in zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung des Taxis nicht zur Durchführung, so ist die doppelte Grundgebühr zu berechnen.

#### **§ 6 Quittung**

Der/Die Taxifahrer/in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe der Anschrift des Unternehmers, der Fahrtstrecke, des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

#### **§ 7 Mitführen des Tarifes**

Dieser Tarif ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen den Taxitarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

#### **§ 9 Übergangsbestimmung**

Die Fahrpreisanzeiger der Taxis sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 01.01.2022 entsprechend umzurüsten und zu eichen.

Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem vom 01.06.2019 gültigen Taxitarif zu berechnen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxis (Taxitarif) vom 18.04.2019 außer Kraft.

## **II.**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung für den Kreis Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 01.10.2021

gez. Brohl  
Landrat

---